



Junge Liberale Berlin
Landesschiedsgericht

Beschluss

Zur Anfrage (§ 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung) des
Landesverbandes Berlin, vertreten durch dessen Landesvorsitzenden David Nicolas Jahn,
Dorotheenstr. 56, 10117 Berlin

– Fragesteller –

zu Zweifeln über die Auslegung der Satzung in Hinblick auf **das Einsichtsrecht für Mitglieder der Jungen Liberalen Berlin in die Abstimmungstabelle/Teilnehmerliste im Rahmen eines hybriden Landeskongresses, aus welcher hervorgeht, welche Mitglieder an der Briefwahl teilgenommen haben,**

hat das Landesschiedsgericht mit Beschluss im schriftlichen Verfahren am 8. September 2021 festgestellt:

1.

Tatbestand

Der Landesverband Berlin, vertreten durch seinen Vorsitzenden David Nicolas Jahn, hat mit Schreiben vom 7. Mai 2021 eine Anfrage an das Landesschiedsgericht zur Klärung folgender Zweifel über die Auslegung der Landessatzung gestellt:

Der 1. Landeskongress 2021 fand am 12. und 13. Februar 2021 statt. Aufgrund der aktuellen epidemischen Lage in Berlin war eine reine Präsenzveranstaltung nicht möglich. Der Landesvorstand

richtete im Vorfeld eine Anfrage an das Landesschiedsgericht hinsichtlich der Durchführung eines digitalen bzw. hybriden Landeskongresses mit den oben aufgeführten Wahlen und Abstimmungen.

Das Landesschiedsgericht beschloss am 20. Januar 2021 (Az. 2020/02) zur Durchführung des Landeskongresses und der oben aufgeführten Wahlen u. a.: Personalwahlen sind während der Corona-Pandemie nicht online, jedoch als Briefwahlen oder dezentrale Urnenwahlen durchführbar (vgl. Az. 2020/02). Ein Landeskongress ohne zentralen Versammlungsort, von dem wenigstens die Sitzungsleitung ausgeht und an dem die genannten Wahlen stattfinden, ist als digitaler Landeskongress im Sinne des § 9a Landessatzung zu qualifizieren (vgl. Az. 2020/02).

Der Landesvorstand entschied daher, den 1. Landeskongress 2021 als hybriden Landeskongress durchzuführen, bei dem die Sitzungsleitung und die genannten Wahlen von einem zentralen Ort ausgehen. Die genannten Wahlen wurden als Briefwahlen durchgeführt. Die Teilnahme am Landeskongress war für die Mitglieder der Jungen Liberalen Berlin über die Plattform Open Slides sowie einen digitalen Meetingraum möglich.

Die Briefwahlen wurden folgendermaßen durchgeführt: Jedes stimmberechtigte Mitglied erhielt alle Wahlunterlagen in einem Umschlag an die aktuell im Mitgliederverwaltungssystem hinterlegte Adresse. Im Vorfeld des Landeskongresses sowie der Briefwahl forderte der Landesvorstand alle Mitglieder der Jungen Liberalen mehrfach zur Aktualisierung der hinterlegten Adresse auf, falls nötig. Briefwahlunterlagen, welche nicht zugestellt werden konnten und als solche in der Landesgeschäftsstelle ankamen, konnten persönlich von den betroffenen Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Die Rücksendung der Wahlunterlagen war in einem bereits vorfrankierten, den Wahlunterlagen beigelegten, Umschlag möglich. Der Zeitraum, in dem die Wahlunterlagen ausgefüllt und in die Landesgeschäftsstelle gesendet werden konnten, betrug 14 Tage. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgte am 24. Februar 2021. Um bei der Auszählung am 12. März 2021 berücksichtigt zu werden, war eine Einlieferung der Briefwahlunterlagen bis 18 Uhr am 12. März 2021 erforderlich. Das anfallende Porto trug der Landesverband.

Jedes Mitglied erhielt eine Selbstständigkeitserklärung, deren Ausfüllen und Rücksendung notwendig für die Auszählung der Stimmzettel des Mitgliedes war. Zu jedem Wahlgang und Abstimmungsgegenstand erhielt jedes Mitglied eine Stimmkarte. Jedes Mitglied erhielt außerdem mehrere Umschläge für einige der Wahlkarten, um eine Zuordnung des Abstimmungsverhaltens in diesem Wahlgang zum Mitglied unmöglich zu machen.

Die Auszählung durch die Zählkommission fand am 12. März 2021 statt. Mitglieder der vom Landeskongress gewählten Zählkommission waren Julian Reiser, Julian Laschek, Gregor Habel, Lars

Rolle, Carl Höregott, Charlotte Nutzhorn sowie Ludwig Behr. Die Ergebnisse der Briefwahl sind dem Anhang beigelegt.

Mit Beschluss vom 22. April 2021 hat der erweiterte Landesvorstand die Erstellung einer anonymen Abstimmungstabelle/Teilnehmerliste veranlasst, aus welcher hervorgeht, wie viele Mitglieder aus welchen Bezirken an der Briefwahl teilgenommen haben und die Bitte um Prüfung an das LSchG zu richten, ob der geltend gemachten Anspruch auf Einsichtnahme besteht.

Sofern grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in die Abstimmungstabelle/Teilnehmerliste besteht, bittet der erweiterte Landesvorstand das Landesschiedsgericht darüber hinaus im Speziellen zu prüfen:

1. Durch wen und unter welchen Umständen besteht das Recht zur Einsicht in die Abstimmungstabelle/Teilnehmerliste bei einem hybriden Landeskongress?
2. Welche Daten sind dabei herauszugeben (Namen, Anschrift, Bezirkszugehörigkeit, Stimmberechtigung, ggf. Höhe der Beitragsschulden)? Sind dabei die Daten aller Mitglieder herauszugeben oder nur die derjenigen, welche sich an der Briefwahl beteiligt haben?
3. Besteht ein Anspruch zu erfahren, welche Briefwahlunterlagen unzustellbar waren? Besteht ein Anspruch zu erfahren, welche der unzustellbaren Briefwahlunterlagen durch Abholung in der Landesgeschäftsstelle übergeben wurden?
4. In welcher Form ist eine mögliche Einsicht zu gewähren (vor Ort durch Akteneinsicht oder in digitaler Form)?

Mit Beschluss vom 1. Juni 2021 hat das Landesschiedsgericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet, §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 5 BSchiedsO. Der Landesverband Berlin hat mit Erklärung vom 2. Juni 2021 auf einen Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren verzichtet. Mit Erklärung vom 19. Januar 2021 hat der Landesverband Berlin zudem die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe beantragt (§§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 9 Abs. 3 BSchiedsO).

Entscheidungsgründe

I.

Die Anfrage ist zulässig. Das Landesschiedsgericht ist insbesondere gem. § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung zur Entscheidung über Zweifel über die Auslegung der Satzung zuständig.

Gem. §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 3 Abs. 2 Var. 2 BSchiedsO sind alle Mitglieder und Gliederungen der Jungen Liberalen anfrageberechtigt, sofern sie hieran ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Der Landesverband Berlin ist eine Gliederung der Jungen Liberalen. Der Landesverband Berlin

hat auch ein berechtigtes Interesse an der Klärung der hier gegenständlichen Satzungsunklarheiten im schiedsgerichtlichen Verfahren.

Das Anfrageverfahren nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung ist ein nicht-kontradiktorisches Verfahren zur Beseitigung abstrakter Unklarheiten über die Landessatzung. Das Landesschiedsgericht entscheidet in dessen Rahmen ausschließlich über die zutreffende Auslegung der Landessatzung, kann durch dieses Verfahren jedoch keine Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses treffen. Derartige Entscheidungen sind den Gestaltungsklagen, Leistungsklagen, Feststellungsklagen und Ordnungsverfahren nach § 17 Abs. 4 lit. a)-c), e), Abs. 5 Landessatzung vorbehalten. Den Entscheidungen des Landesschiedsgerichts im Anfrageverfahren kommt demgemäß innerverbandlich auch keine materielle Rechtskraft zu (§§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 12 Abs. 2 BSchiedsO, §§ 322 ff. ZPO), da sie gerade nicht der endgültigen schiedsgerichtlichen Klärung eines prozessualen Anspruchs i.S.e. streitigen konkreten Rechtsverhältnisses zwischen verschiedenen Mitgliedern, Untergliederungen oder Verbandsorganen dienen. Die schiedsgerichtliche Auslegung der Landessatzung im Verfahren nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung präjudiziert folgerichtig auch nicht die Entscheidung über künftige Streitigkeiten: §§ 17 Abs. 7 Landessatzung, 12 Abs. 2 BSchiedsO, 318 ZPO ist nicht auf Entscheidungen in früheren Verfahren anwendbar (statt vieler BeckOK ZPO/Elzer, § 318, Rn. 5). Sollten die hier streitgegenständlichen Satzungsfragen in einem künftigen, konkreten Streitfall entscheidungserheblich sein, ist das Landesschiedsgericht an seine Auslegung der Landessatzung anlässlich dieses Verfahrens somit nicht gebunden.

Die dem Landesschiedsgericht gegenüber hinreichend glaubhaft gemachtem Zweifel im Zusammenhang mit der Herausgabe der Abstimmungslisten stellen ein berechtigtes Interesse dar.

Zwar wäre es dem Landesverband möglich, jedenfalls einige dieser Rechtsfragen inzident im Wege einer grds. vorzugswürdigen Feststellungsklage zu behandeln. Das Anfrageverfahren ist jedoch nach § 17 Abs. 4 lit. d) Landessatzung nicht streng subsidiär gegenüber anderen Klagearten. Die an das Landesschiedsgericht herangetragenen Rechtsfragen stellen grundlegende Fragen der rechtlichen Organisation des Landesverbandes dar. Ihre gesammelte, abstrakte Beantwortung ist besser geeignet, die vom Landesverband vorgetragene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, als deren fragmentarische, über eine Vielzahl konkreter Streitfälle verteilte Behandlung.

II.

Das Landesschiedsgericht beantwortet die an es herangetragenen Auslegungsfragen zur Landessatzung wie folgt:

Zu 1.:

a) Ein Einsichtsrecht in Wahlunterlagen, wie etwa eine Liste, aus der sich eine Abstimmungs- und/oder die Teilnahme an Briefwahlen ergibt, durch Mitglieder des Verbands oder auch Untergliederungen des Verbands kann nicht per se ausgeschlossen werden, sondern muss unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände im Einzelfall geprüft werden.

b) Die Jungen Liberal Berlin sind ein nicht-eingetragener Verein. Gleichwohl ist er rechtsfähig und Träger von eigenständigen Rechten und Pflichten, insbesondere steht ihm Rechtssubjektivität und eigenständige Vermögenfähigkeit zu (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein/Neudert/Waldner, Rn. 619 f.). Zwar liegt aufgrund ursprünglichen gesetzgeberischen Konstruktion keine typische körperschaftliche Organisation vor, sodass nicht unmittelbar von einer Wesensverwandheit zu körperschaftlichen Organisationen gesprochen werden kann, wie dies etwa beim eingetragenen Verein der Fall wäre. Gleichwohl ist der rechtsfähige nicht eingetragene Verein, aufgrund seiner Rechtssubjektivität dem eingetragenen Verein stark angenähert und steht folglich auch einer juristischen Person nahe. Insbesondere handelt der Vorstand eines nicht-eingetragenen Vereins als gesetzlicher Vertreter handelt. Auch das Prinzip der Fremd- und Drittorganschaft finden Anwendung (MüKoBGB/Leuschner § 38 BGB Rn. 34 ff.). Insoweit liegt auch eine der körperschaftlichen Organisation von eingetragenen Vereinen angenäherte Organisation vor. Mangels ausdrücklicher Regelungen der Auskunfts- und Informationsrechte von Mitgliedern in der Satzung der Jungen Liberalen und im Vereinsrecht des BGB ist daher eine hinreichende Vergleichbarkeit der Rechtslage gegeben, um hinsichtlich des Auskunftsrechts eines Mitglieds § 131 AktG analog heranzuziehen. Jedenfalls ergibt sich ein solches Auskunftsrecht aber auch aus § 242 BGB aufgrund verbandsrechtlicher Treuepflicht (BeckOGK/Köten § 38 Rn. 129). Dementsprechend ist das Informationsrecht des Mitglieds gegenüber dem Vorstand grundsätzlich auf die Mitgliederversammlung beschränkt (BGH NJW-RR 2003, 830; MüKoBGB/Leuschner § 38 BGB Rn. 22f.; BeckOGK/Köten § 38 Rn. 129). Ein darüberhinausgehender Anspruch außerhalb der Mitgliederversammlung kann jedoch mangels übergeordneter Kontrollorgane nicht ausgeschlossen werden (MüKoBGB/Leuschner § 38 BGB Rn. 23). Ein solcher unterliegt jedoch der Voraussetzung eines berechtigten Interesses des Mitglieds, für das dieses darlegungs- und beweislaster ist.

aa) Ein berechtigtes Interesse ist immer dann gegeben, wenn es sich aus einer mitgliedschaftlichen Stellung oder der Stellung als Untergliederung des Verbands der Jungen Liberalen Berlin heraus ergibt. Hierzu sind insbesondere Minderheitenrechte, wie etwa die Einberufung von Versammlungen oder auch die Kontrolle der Integrität und Rechtmäßigkeit von Wahlen zu zählen (vgl. BGH NZG 2010, 1430; 2013, 789; OLG Hamm BeckRS 2014, 17891). Dieses Interesse muss jedoch im Einzelfall entgegenstehenden schützenswerten Interessen des Vereins und der restlichen Mitglieder, etwa berechtigten Geheimhaltungsinteressen oder dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, überwiegen. Es

bedarf mithin eines auf das konkrete Mitgliedsrecht gerichteten Begründungsaufwands (BeckOGK/Köner § 38 BGB Rn. 130) Dies ist im Einzelfall in einer umfassenden Abwägung festzustellen und qualifiziert zu bewerten. Je intensiver der Eingriff in Rechte Dritter, etwa das Recht der Geheimhaltung der Wahl, desto höher ist die notwendige Rechtfertigungslast. Folglich ist zwischen Teilnehmerlisten von Mitgliederversammlungen und unmittelbar wahlbezogenen Unterlagen, wie der hier als Abstimmungstabelle bezeichneten Dokumentation von Stimmabgaben, zu unterscheiden.

bb) Grundsätzlich hat auch der Vorstand eines Vereins ein Interesse dahingehend, dass Mitglieder in der Lage sind, die Rechtmäßigkeit von Wahlen nachzuprüfen, etwa um eine spätere Anfechtung der Wahl zu vermeiden und Fehler für kommende Wahlvorgänge zu vermeiden. Der Gedanke, dass eine Wahl transparent durchgeführt werden muss, spiegelt sich im Wahlgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl wider (Maunz/Dürig/Klein/Schwarz Art. 38 GG Rn. 120). Folglich ist an die grundsätzliche Überprüfung von Wahlen, etwa durch Teilnahme an Auszählungen oder auch die Einsicht in Listen, aus denen sich die passive und/oder aktive Wahlberechtigung ergibt, nicht von erhöhten Voraussetzungen geprägt. Denn die Prüfung soll gerade die Feststellung etwaiger Verstöße gegen Wahlvorschriften ermöglichen. Mangels übergeordneter Kontrollorganen muss auch ein einzelnes Mitglied hierzu in der Lage sein.

c) Die vorliegende Frage interpretiert das Gericht jedoch dahingehend, dass die Anfrage sich nicht darauf bezieht, ob ein Auskunftsrecht hinsichtlich einfacher Teilnehmer- oder Mitgliederlisten existiert. Vielmehr ist die Frage dahingehend zu interpretieren, dass es sich um Listen handelt, die als unmittelbar wahlbezogene Unterlagen, aus denen sich Stimmabgaben rekonstruieren lassen, zu qualifizieren sind.

aa) Einsichtsrechte in unmittelbar wahlbezogene Unterlagen unterliegen einer ganz erheblich erhöhten Rechtfertigungslast. Denn sie beinhalten nicht nur Informationen, die bereits im Verlauf der Wahl öffentlich geworden sind, sondern auch Schriftstücke, die einem besondere Schutz unterliegen (vgl. zur Einsicht des Arbeitgebers in Wahlakten der Betriebswahl BAG NZA 2006, 59, 61 f). Sie befinden sich insoweit in einem besondere Spannungsverhältnis zum Wahlgrundsatz der geheimen Wahl. Nach diesem Grundsatz, der auch für die vorliegende Wahl eines Vereinsvorstands gilt, darf die Stimmabgabe eines Wählers keinem anderen bekannt werden. Er dient dazu, den Wähler vor jeglicher Form der Einflussnahme auf das Wahlverhalten und der späteren Sanktionierung dessen zu schützen (Maunz/Dürig/Klein/Schwarz Art. 38 GG Rn. 117). Dabei ist der sachliche Anwendungsbereich des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahl nicht nur mit Blick auf den Wahlakt selbst, sondern auch für jegliche Wahlvorbereitung sowie – angesichts der negativen Wahlfreiheit – auch hinsichtlich der Frage der Wahlteilnahme eröffnet (BVerfG NVwZ 2009, 708, 712). Insoweit ist auch das Unterlassen einer Wahl geschützt. Folglich sind auch Abstimmungslisten, aus denen sich sowohl in positiver wie auch

negativer Weise eine Wahlteilnahme eines Mitglieds ableiten lassen kann, vom Wahlgeheimnis geschützt (vgl. (BAG NZA 2006, 59, 61) Das Interesse eines jeden Mitglieds dieses Wahlgeheimnis zu schützen ist mit dem vorgebrachten berechtigten Interesse des einzelnen Mitglieds auf Einsicht in einen Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung hat im Ausgangspunkt der Vorstand, von dem die Einsicht gewährt wird vorzunehmen.

bb) Die Einsichtnahme des einzelnen Mitglieds auch in solche Bestandteile der Wahlunterlagen ist nur dann zulässig, wenn die Einsichtnahme gerade in diese Schriftstücke zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl notwendig ist. Insbesondere muss dargelegt werden, inwiefern sich ein konkreter Verdacht durch die Einsichtnahme bestätigen oder verwerfen ließe. Notwendig hierfür ist ein erkennbarer Zusammenhang zwischen dem vorgebrachten Wahlfehler und dem zur Einsichtnahme in Rede stehenden Schriftstück. Hierfür ist das einzelne Mitglied darlegungs- und beweisbelastet (vgl. zur Einsicht des Arbeitgebers in Wahlakten der Betriebswahl BAG NZA 2006, 59, 61 f).

cc) Sollte diese erhöhte Beweislast erfüllt werden, so ist grundsätzlich durch den Vorstand Einsicht zu gewähren. Dabei ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die Interessen der Betroffenen auf Geheimhaltung ihrer Teilnahme an der Wahl sowie ebenfalls ihrem Interesse am Schutz ihrer persönlichen Daten bei der Frage der Art und Weise der Einsicht, weiterhin bestmöglich geschützt werden. Insbesondere ist mithin eine persönliche Einsichtnahme des Mitglieds oder der die Untergliederung vertretenden Personen in unmittelbar Wahlbezogene Unterlagen unzulässig. Eine solche wäre nicht mit dem Telos der Geheimhaltung der Wahl, den Wähler vor Beeinflussung, Druck und Sanktionen zu schützen, vereinbar. Hinzutritt der im Falle eines politischen Jugendverbands, wie den Jungen Liberalen Berlin, besonders zu beachtende Schutz vor politischem Druck. Eine auch nur potenzielle Ausforschung des Wählers ist insoweit schlechterdings unzulässig (Maunz/Dürig/Klein/Schwarz Art. 38 GG Rn. 118).

Die Effektivität der Einsicht zur Überprüfung von möglichen Wahlfehlern ist auch dann hinreichend gewährt, wenn sie durch einen befähigten Treuhänder vorgenommen wird (vgl. zur Herausgabe von weniger schutzwürdigen einfachen Mitgliederlisten BGH MMR 2011, 207; OLG Hamburg NZG 2010, 317). Die Einsichtnahme muss durch eine neutrale von vornherein nicht im Verdacht der Parteiergreifung stehende Person oder Personengruppe erfolgen, die hinreichend dazu qualifiziert ist, die vorgebrachten Zweifel sachgerecht zu überprüfen. Das Vorschlagsrecht obliegt insoweit dem Einsichtsberechtigten. Zur gleichmäßigen Wahrung der Interessen der betroffenen Mitglieder, kommt jedoch dem Anspruchsgegner, hier den Junge Liberalen Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, ein Ablehnungsrecht zu, das im Fall seiner Ausübung sachlich begründet werden muss. Der Treuhänder muss sich vorab gegenüber beiden Parteien auf Verschwiegenheit verpflichten und erklären, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nur zum Zwecke der Überprüfung des vom einzelnen Mitglied

geäußerten Zweifels an der Rechtmäßigkeit jener zu verwenden und an keinen Dritten weiterzugeben. Auf eine gegebenenfalls bestehende Strafbarkeit nach § 203 StGB wird durch das Gericht bereits an dieser Stelle hingewiesen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand der Jungen Liberalen Berlin und dem Einsichtsberechtigten mitzuteilen. Der Treuhänder handelt allein auf Verantwortung und Kosten des Einsichtsberechtigten, auf dessen Antrag hin er tätig wird.

Zu 2.:

Bei der Gewährung eines Einsichtsrechts ist hinsichtlich der betroffenen Daten grundsätzlich dem Grundsatz der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung zu folgen. Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, wie es zur Kontrolle des vorgebrachten Zweifels an der Wahl, mithin also zur Begründung des Einsichtsrecht, notwendig ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Hinsichtlich der Begründung der Reichweite ist der potenziell Einsichtsberechtigte darlegungs- und beweisbelastet.

Folglich sind die Daten daher auf einen Kreis von Betroffenen zu beschränken, vorliegend etwa den Kreis der Beteiligten an einer Briefwahl. Weitergehend ist der Umfang der dann zu offenbarenden Daten im Sinne der Erforderlichkeit zu begrenzen.

Zu 3.:

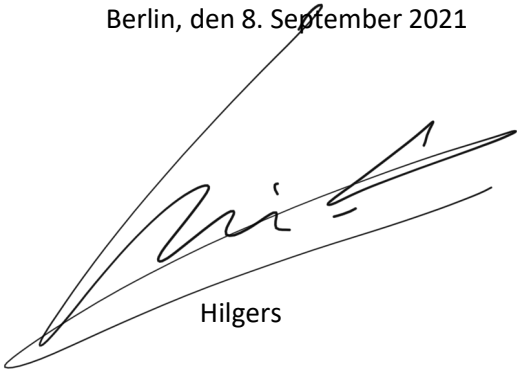
Der Anspruch zu erfahren, welche Briefwahlunterlagen unzustellbar waren, als auch der Anspruch, welche unzustellbaren Briefwahlunterlagen durch Abholung in der Landesgeschäftsstelle übergeben wurden, unterliegen demselben Maßstab, wie er unter Ziffer 1 dargelegt wurde.

Briefwahlunterlagen sind dabei ebenfalls als Schriftstücke mit unmittelbarem Wahlbezug zu qualifizieren, da sich aus ihnen nicht nur Rückschlüsse auf die aktive und passive Wahlberechtigung eines einzelnen Mitglieds treffen lassen, sondern darüber hinaus aus der unterbliebenen Abholung von unzustellbaren Briefwahlunterlagen auch unmittelbar auf einen unterlassenen Wahlakt geschlossen werden kann. Dies betrifft den Wahlrechtsgrundsatz der der geheimen Wahl (hierzu bereits unter Ziffer 1.). Insoweit handelt es sich auch hier um eine erhöhte Darlegungs- und Beweislast, die der potenziell Einsichtsberechtigte überwinden muss, indem er konkret darlegt, weshalb gerade die Einsicht in diese Schriftstücke notwendig sind. Darüber hinaus sind auch hier entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der durch die Einsicht betroffenen Mitglieder vorzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Ausführung unter Ziffer 1 lit. c (cc) verwiesen.

Zu 4.:

Sofern die unter Ziffer 1 lit. c (cc) dargelegten Maßnahmen sowie die grundsätzlich zu beachtenden und unter Ziffer 2 beschriebenen Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung hinreichend sichergestellt werden können, kann eine Einsichtnahme sowohl elektronisch als auch vor Ort durch Einsicht der physischen Akten vorgenommen werden.

Berlin, den 8. September 2021



Hilgers



Bibi